

Hochlastzeitfenster 2022 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (BK4-13-739)

Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung bei der zuständigen Regulierungsbehörde anzeigen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Der Letztverbraucher hat bis zum 30. September des Kalenderjahres, für das die Vereinbarung erstmalig Anwendung finden soll, dafür Sorge zu tragen, dass die Anzeige vollständig bei der nach § 54 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zuständigen Regulierungsbehörde vorliegt.

	Winter 01.12. – 28./29.02.	Frühling 01.03. – 31.05.	Sommer 01.06. – 31.08.	Herbst 01.09. – 30.11.
Mittelspannung (MS)	11:15 – 13:30 17:15 – 18:15	keine	10:30 – 14:30	11:30 – 13:30
Umspannung (MS/NS)	16:45 – 19:15	keine	keine	17:15 - 19:00
Niederspannung (NS)	12:45 – 13:00 16:45 – 19:15	keine	keine	17:15 - 19:00

Definition Hochlastzeitfenster (Auszug aus dem Leitfaden der BNetzA):

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Voraussetzungen nach Leitfaden der BNetzA

	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze
Mittelspannung (MS)	20 % und Überschreitung 100 kW	500 €
Umspannung (MS/NS)	30 % und Überschreitung 100 kW	500 €
Niederspannung (NS)	30 % und Überschreitung 100 kW	500 €

Erläuterung zur Erheblichkeitsschwelle (Auszug aus Leitfaden der BNetzA):

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die

betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers.

Erläuterung zur Bagatellgrenze (Auszug aus Leitfaden der BNetzA):

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt.